

Randglossen zur schweiz. Lehrerversammlung in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 40

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 40.

den 7. Oktober 1876.

Randglossen zur schweiz. Lehrerversammlung in Bern.

II. Der Religionsstreit.

Dieses Streites kein Ende! hören wir viele unserer Freunde rufen. Wenn jedoch unser Blatt über das diesfallsige Ergebniss in Bern vollständig schweigen würde, könnte solche Haltung leicht missdeutet werden. Also Klarheit in der Sache!

Dieser Berner Religionsstreit hat den Verlauf einer richtigen Trilogie. In Zürich Introduction und Nachspiel, in Bern die Hauptverhandlung. Werfen wir einige Streiflichter auf die einzelnen Akte und Szenen!

Nachdem die Ritschard'schen Thesen durch die Presse veröffentlicht waren, sprach sich Professor G. Vogt in der „N. Z. Ztg.“ gegen dieselben aus. Ein Anonymus spitzte nun sofort in dem gleichen Blatt die Kontroverse zu einem Kampfe zwischen dem hitzigen Zürcher Leu und dem schwerfälligen Berner Mutz zu. Die Gegensätze wurden so fast zu persönlichen oder doch örtlichen gestempelt, was sie in Wahrheit niemals werden können.

Das bewies die Verhandlung in Bern in auffälliger Weise. Herr Regierungsrath Ritschard hat in seiner ausgezeichnet massvollen (wahrhaft „staatsmännischen“ — wie Vögelin sich in seinem spätern Votum ausdrückte) Beleuchtung seiner Thesen der gegnerischen Auffassung der Frage so viel Rechnung getragen, ja ihr so viel Sympathie bezeugt, dass wol mit Recht behauptet werden kann, sein Standpunkt war ihm weniger Herzenssache als mehr ein durch die Opportunität gebotener. Den Vorwurf der „Halbheit“ nahm er ausdrücklich ruhig hin mit der Hinweisung darauf, dass ein halbdurchlaufener Weg eher Genugthuung biete, als ein gar nicht angetretener.

Nach Schluss dieses Referates, das Niemanden verletzen konnte, vielmehr Jedermann sympathisch berühren musste, stellte der Vorsitzende, Herr Professor Rüegg, als einzeln für die Diskussion und Beschlussfassung zu behandelnde Fragen auf:

1. Wollen wir Religionsunterricht oder nicht?
2. Wenn ja, soll er unkonfessionell sein oder nicht?
3. Wenn ja, was ist für eine zweckentsprechende Durchführung zu thun?

Diese Verhandlungsfolge wurde stillschweigend angenommen. Als nachträglich ein Zürcher den zweiten Fragepunkt als eventuellen dem ersten voranstellen wollte, erklärte das Präsidium die gegebene Reihenfolge als festgenagelt. Die Berner springen mit der Wiedererwägung noch nicht so leicht um, wie die Zürcher.

Als erster Befürworter der Ertheilung des Religionsunterrichts trat Sekundarlehrer Mayer in Neumünster auf, Verfasser eines bezüglichen Lesebuches und vor einiger Zeit Schildknappe der zürch. Reformgeistlichen in öffentlicher Verhandlung über dieselbe Frage. Diesem wackern Schulmanne ist eine sehr anerkennenswerthe Objektivität ohne anderes zuzugestehen! Er erklärte, dass zu Gunsten der Sache (der Religionspflege in der Schule) offen gelassen werden müsse, in welcher Form sie geboten werde, ob in besondern Schulstunden und Lehrmitteln, oder aber durchaus und ganz

in den übrigen Schulunterrichte eingeboben. Diese Inanspruchnahme der Freiheit ist in Bern von keiner Seite auch nur mit Einem Worte angegriffen worden. Dieselbe ist um so werthvoller, als ihr Vertreter doch wol keineswegs im Geruche eines Religionshassers stehen kann.

Nicht einem Zürcher, sondern einem Welschberner, Guerne aus Biel, — die jurassischen Freisinnigen wissen zu gut, wo der Schuh sie seit lange drückte — hatte das Schicksal die Rolle zugetheilt, den Ausschluss jeden Religionsunterrichts aus der Schule zu befürworten und zu beantragen. Ein Zürcher wollte belieben, hierüber nicht abzustimmen; so sei es Tags zuvor auch nach der Diskussion über die Mittelschulen gehalten worden. Aber ein schalkhafter Berner rief: „We d'Zürcher so zahlreich da wäre, wie d'Bärner, sie wette geng scho abstimme!“ Für den Antrag Guerne erhoben sich nur wenig Hände. „Ausschluss jeden Religionsunterrichts“ — der Wortlaut war ein zu schroffer gegenüber dem Votum des Referenten, wie demjenigen des Herrn Mayer. „Verschmelzung des Religionsunterrichts mit den übrigen Schulfächern“ hätte wol weit mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Das Hauptvotum in der Diskussion über die zweite Frage: Soll der Religionsunterricht unkonfessionell ertheilt werden? bot Prof. Vögelin von Zürich. Er führte den Beweis, dass der Begriff „unkonfessionell“ unmöglich umzirkelt werden könne und also ein derartiger Unterricht in's Reich der Phantasie gehöre. Man mag der geist- und schwungvollen Rede wol nicht ohne Fug den Vorhalt machen, dass sie viel theologische Rhetorik in sich schloss; doch sie elektrisirte, sie zündete, sie fand durch die ganze Versammlung hin vielfache freudige Zustimmung.

Direktor Rebsamen stellte der Vögelin'schen Theorie die Thatsache der Erfahrung im Kanton Thurgau entgegen, allwo seit Jahren in den konfessionell gemischten Schulen mit so gutem Erfolg unkonfessioneller Religionsunterricht ertheilt worden sei, dass sich der konfessionelle Zwiespalt im gesellschaftlichen Leben wesentlich verringert habe. Die Vollgültigkeit dieser Behauptung will von uns nicht abgeschwächt werden, wenn wir ihr die Erwägung entgegenhalten, dass Zukunft und Vergangenheit nicht auf denselben Voraussetzungen fussen. Der unkonfessionelle Religionsunterricht war die Jahre her für den Thurgau obligatorisch; er darf es fortan nicht mehr sein. Lasst nur die Parteigegensätze sich mehr und mehr zuspitzen, wozu alle Aussicht vorhanden ist, so werden eure unkonfessionellen Unterrichtsstunden zusehends die Schülerschaft verlieren, und ihr werdet nachgerade froh sein, euren Religionsunterricht mit andern Disziplinen verbinden zu können! Die Unkonfessionalität des Religionsunterrichts ist für die Zukunft gleichbedeutend mit der Verpflanzung des Kriegszustandes in die Schule und der Einschränkung ihrer erzieherischen Unterrichtsthätigkeit.

Dass kein Antrag für Beibehaltung des konfessionellen Unterrichts gestellt werden wollte, zeugt sprechend für die Macht der Zeitverhältnisse. Das Leben schafft sich immer den Weg; die Theorie freilich will auf demselben der Praxis voraus.

Ueber die Frage der Ausführung wurde kürzer, doch

nicht minder eifrig debattirt. Ein Seminarlehrer von Muri-stalden wollte die Bibel als unkonfessionell erklären lassen, blieb jedoch bei der Abstimmung in auffälliger Minderheit, obschon für ihn ein Theil der zahlreich anwesenden Berner Lehrerinnen ihre Hände hob. Ein Luzerner wünschte, dass auch den Geistlichen noch Raum gelassen werde, Religionsunterricht in der Schule zu erteilen; einen Antrag jedoch wider die Ritschard'sche These wagte er nicht zu stellen. Pfarrer Martig bereinigte unter Zustimmung des Referenten die Definition des Ausdrucks „unkonfessionell“, und Inspektor Wyss unterlag mit seinem Antrag auf erneute Initiative bei den Bundesbehörden für den Erlass eines eidgenössischen „unkonfessionellen“ Schulgesetzes, gegenüber der Meinung Ritschard's, die Angelegenheit in den vorgeschrittenen Kantonen für sich selber arbeiten zu lassen; der Bund werde um so lieber folgen, wenn Erfahrungen dafür vorliegen, wie neue oder verallgemeinerte Ideen marschiren. (In seinem Begrüssungswort hatte Herr Ritschard allerdings auch einem Bundesschulgesetz gerufen.)

Und nun das Nachspiel! Der Winterthurer „Landbote“ hatte von Bern aus das famose Telegramm gebracht: „Trotz eines glänzenden Votums von Vögelin wurde mit grosser Mehrheit der Religionsunterricht für die Schule beibehalten!“ Darob welch ein Jubel in ganz Israel, vorab im zürcherischen „Oberland“, im „Weinland“ und an der „Limmat“! „Wie sind unsere heidnischen Edomiten doch so gründlich unterlegen, wie herrlich haben sie sich blamirt!“ also der Inhalt vielfacher Freudenrufe.

Spätere Zeitungsberichte rückten den Verstoß jenes Telegramms zurecht, indem sie zeigten, dass die gepriesene Abstimmung vor dem Votum Vögelin's stattgefunden, und dass dieser Redner sich nicht gegen den Religionsunterricht an sich ausgesprochen habe. Aber unsere Religionsfanatiker kümmern sich um solche Nebensächlichkeiten nicht. Liegt ihnen etwas unbequem, und wegräumen lässt sich nicht, nun denn, verkleistern — „anstreichen“, wie der Volksmund sagt — ist eine leichtere und würdigere Arbeit. Der Applaus, der Vögelin's Vortrag so vielfach zu Theil geworden, der wird wolgemuth einigen Winterthurer „Claqueurs“ zugeschrieben, denen die dortige Schulkasse zur Ausführung dieser Mission einzeln Fr. 20 Reisegeld in den Sack gesteckt hat. Dergleichen Spinnwebgebilde beweisen, wie viel Musse gewisse Zeitungsschreiber dazu haben, recht sehr erfinderisch zu sein. Und wie nahe verwandt ist dem Substantivum „Phantasie“ das Verbum „phantasiren“!

Die „religionsfeindlichen“ Zürcher dürfen ohne anders mit der Berner „unkonfessionellen“ Disputation zufrieden sein. Etwas vorwärts ist's immerhin in der Heiliggeistkirche gegangen. Vor einigen Jahren noch hätten die jetzigen Erörterungen und Schlussnahmen zu den Unmöglichkeiten gehört. —

Grundgedanken und Vorschläge zu einem deutschen Unterrichtsgesetz.

Von Dr. philos. Paul Schramm.

I.

Vor einiger Zeit legte der „Päd. Beob.“ seinen Lesern die Resolution betreffend die Ausführung des eidg. Schulartikels vor, welche Herr Regierungsrath Sieber den Sektionen des Volksvereins zur Diskussion unterbreitete. Als Seitenstück dazu und als weitem Stoff zum Nachdenken bringen wir heute den Vorschlag zu einem deutschen Schulgesetz, welchen der obengenannte Verfasser in einer vom „Verein für Reform der Schule“ in Berlin preisgekrönten und vom Verlagsmagazin Zürich herausgegebenen Schrift veröffentlicht.

Bei der Vergleichung der Sieber'schen Thesen mit den Vorschlägen von Schramm wird man sofort die Geistesverwandtschaft der beiden Schulmänner herausfühlen: dieselbe

kerngesunde Auffassung der Grundfragen der Pädagogik, hier wie dort eine radikale Lösung vom fortgeschrittenen demokratisch-sozialen Standpunkte aus. Es ist nur zu befürchten, dass beiden Vorschlägen auch das gleiche Schicksal bevorstehe: über'm Rhein werden wol Militärstaaterei und Bureaukratismus im Bunde mit ausgeprägter Klassenherrschaft, diesseits der Grenze Kantonesenthum, Scheinliberalismus und Pfaffenthum die Ausführung derselben noch für eine gute Weile hintertreiben.

Indem wir den Entwurf von Dr. Schramm reproduziren, wollen wir in erster Linie unsere Leser auf die treffliche Schrift des deutschen Pädagogen aufmerksam machen. Da wir uns in vollständiger Uebereinstimmung mit den „Grundgedanken“ wissen — nur wenige, mit der Verschiedenheit deutscher und schweizerischer Verhältnisse zusammenhängende Punkte ausgenommen — können wir uns ferner nicht enthalten, in den nächsten Nummern unsers Blattes einige Partien des Schriftchens wörtlich mitzutheilen.

I.

Grundbestimmungen über Begriff und Aufgabe der Volksschule.

Art. 1. Die deutsche Volksschule ist eine öffentliche, einheitlich gegliederte Bildungsanstalt, welche die Gesamt-Jugend des deutschen Volkes ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Confession in sich aufnimmt.

Art. 2. Nach ihrer Aufgabe, Stellung und Organisation tritt die Volksschule mit dem Gesamt-Organismus des deutschen Bildungswesens in organische Verbindung oder doch in Beziehung.

Art. 3. Um in sich selbst einen relativen Abschluss zu bieten, gliedert sich die Volksschule in

I. den Kindergarten (als Vorschule.)

II. die Elementarschule,

III. die Fortbildungs- oder Mittelschule (als Nachschule).

Den Kindergarten besuchen die Kinder vom 4—7., die Elementarschule vom 7.—14. und die Fortbildungsschule vom 14.—18. Lebensjahr.

Art. 4. Die Unterrichtspflicht ist eine allgemeine. Der Unterricht ist vollständig unentgeltlich. Arme Kinder sind auch lehrmittelfrei. *)

Art. 5. Der Uebertritt aus der Volksschule in Vorbereitungs-Anstalten für Schulen „rein wissenschaftlichen Charakters“ ist an das vollständige Absolutorium der Elementarschule, sowie an eine strenge Prüfung gebunden.

Art. 6. Die Schule ist religionslos und die Unterrichtsordnung wird jeglicher massgebenden kirchlichen Einwirkung entrückt.

Art. 7. Aufgabe der Schule ist eine freie Entwicklung des menschlichen Wesens durch Weckung einer harmonischen Thätigkeit — also eine durch Anregung und Lenkung freier Selbstthätigkeit hervorgebrachte Entwicklung der Vernunft, des Willens, des Gefühles, des Geschmacks, kurz aller Seelenkräfte und damit zugleich auch der Kräfte des Leibes. Theoretisch hat die Schule an die heranwachsende Jugend die Erkenntniss des

*) Anmerkung der Redaktion. Warum nur die Armen? Ist es gerechtfertigt, die Kinder auch in der Schule ihre Armut fühlen zu lassen? Die gleichen Gründe, welche für Unentgeltlichkeit des Schulbesuches sprechen, fordern auch unentgeltliche Lehrmittel. — Die Inkonsequenz des Verfassers ist indessen begreiflich im Hinblick auf die Schulverhältnisse in Deutschland, wornach die Abschaffung des üppig wuchernden Standesschulwesens für sich allein schon als ein Riesenschritt betrachtet werden müsste.